wasser bestimmen wir, daß die Benutung der Pferdeschwemme dann untersagt ist, wenn der oberste Rand der an der untersten Säule der Eingangsbarrtere angebrachten rothen Marte sich unter Baffer befindet.

Zuwiderhandlungen gegen diese Borschrift werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder haft bis zu

14 Tagen bestraft. Leipzig, am 12. Juli 1889.

Der Rath der Stadt Leipzig.

## Bekanntmachung.

Rach Gehör der Stadtverordneten haben wir beschlossen, in § 7 des Düngerexportregulativs vom 8. Januar 1882 eine Bestimmung einzusügen, wonach das Düngen der Felder mit Grubeninhalt, wenn die Dungstoffe alsbald und spätestens inner= halb der nächsten drei Tage nach ihrer Aufbringung untergebracht werden, fortan gestattet sein soll, so= weit es nicht aus Rücksicht auf unmittelbar nahe Wohnungen oder sonstige menschliche Aufenthalts= stätten zu untersagen sein wird.

Wir bringen daher § 7 des erwähnten Regu= lativs in der neuen Fassung hiermit nachstehends

zur öffentlichen Kenntniß:

"Das Einlassen von Dungstoffen, fester wie fluffiger, in die Straßenschleußen oder in die nach denselben aus den Häusern führenden Beischleußen ist im Allgemeinen und, insoweit nicht ausnahmsweise die Abführung des in Folge von Watercloseteinrichtungen verdünnten slüssigen Grubeninhalts in die Straßenschleußen gestattet ift, auf das Strengste verboten.

Ebensowenig dürfen in Gärten, gleichviel ob dieselben mit den betreffenden Grubengrundstücken in unmittelbarer Verbindung stehen oder nicht, Ablagerungen des Grubendungers und der Jauche, insonderhett auch nicht das massenhaste Eingraben der Dungstoffe stattfinden. Dagegen ist den Besipern und Pächtern von Gärten die Berwendung der zur Düngung der Gärten nothwendigen Dungstoffe nachgelassen; es darf jedoch diese Gartendüngung nur unter der Boraussetzung, daß sich in nächster Nähe keine Trinkbrunnen befinden und unter der Bedingung geschehen:

1) daß dabei die in den §§ 5 und 6 vorge= geschriebenen Zeitschriften innegehalten und

2) daß die Dungstoffe, flüssige wie feste, sosort mit einer Erdschicht überdeckt und mit der letteren gemengt werden.

Berboten ist daher namentlich auch das bloke Begießen des zu düngenden Gartenareals mit Jauche.

Das Düngen der Felder mit Grubeninhalt foll, wenn die Dungstoffe alsbald und spätestens innerhalb der nächsten drei Tage nach ihrer Aufbringung untergebracht werden, gestattet sein, soweit es nicht aus Rücksicht auf unmittelbar nahe Wohnungen oder sonstige menschliche Aufenthaltsstätten zu unterjagen fein wird.

Insoweit die Dungstoffe nicht in der vorgedachten Weise zur sosortigen Berwendung fommen oder außerhalb des Stadtbezirks gebracht werden, find dieselben lediglich auf den dazu bestimmten, den Exportunternehmern auf ihr Ansuchen speciell ge= nehmigten Ablagerungspläßen unterzubringen."

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit Geldbuße bis zu 60 Mark oder verhältnißmäßiger Haftstrafe geahndet.

Leipzig, den 8. August 1889.

Der Rath der Stadt Leipzig.

## Bekanntmadjung.

Nachstehend bringen wir das nach Gehör bez. unter Zustimmung des Stadtverordnetencollegiums beschlossene Regulativ, die Untersuchung des in den Stadtbezirk Leipzig eingeführten Fleisches von Schlacht= thieren betr., zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß dasselbe mit dem Tage seines Er= scheinens im Amtsblatte in Kraft tritt.

Zugleich wird befannt gemacht, daß Formulare zu den in § 1 Abj. 2 des Regulativs gedachten Bestellzetteln in der Rathswache und im Stadthause, Zimmer Nr. 113b zum Selbstfostenpreise abgegeben

werden.

Leipzig, am 30. August 1889. Der Rath der Stadt Leipzig. Ia. 4956. 1181.

## Regulativ,

die Untersuchung des in den Stadtbezirt Leipzig ein= geführten frifchen Fleisches von Schlachthieren betreffend.

Bur weiteren Ausführung der §§ 3 und 8 Sat 2 des Ortsstatuts, die Einführung des Schlacht= zwanges in Leipzig betr., vom 16. November 1882, jowie zur Ergänzung und theilweisen Abanberung des Abschnitts IV der Bieh= und Schlachthofs= Ordnung vom 14. Juni 1888, auch der Gebühren= ordnung vom nämlichen Tage und der die lettere betreffenden Bekanntmachung vom 21. December 1888 wird hierdurch nach Gehör, bez. unter Zustimmung der Stadtverordneten das Nachstehende angeordnet.

§ 1. Das zur gewerbsmäßigen Berwerthung, sei es im rohen oder verarbeiteten Zustande (letteren Falls als Würste, Schinken, Conserven oder sonstige Fleischpräparate), oder zur Zubereitung für den Genuß in Gaft- und Speisewirthschaften bestimmte, von auswärts in den Stadtbezirk Leipzig eingeführte frische Fleisch und ebenso die Eingeweihte geschlach= tete Tiere unterliegen den Borschriften der folgen-

den Paragraphen. Für einen der vorbezeichneten Zwecke bestimmt gilt alles eingeführte frische Fleisch, sofern nicht a) der Einbringer durch Bescheinigung eines hiefigen, die Verwerthung von Fleisch nicht gewerbsmäßig betreibenden Bestellers darthun kann, daß solches zu deffen eigenem Privatverbrauch vor der Einführung bestellt gewesen ift, oder b) das Fleisch durch die Post von auswärts solchen Personen, welche sich gewerbsmäßig mit dem Berkaufe oder der Zubereitung des Fleisches nicht beschäftigen, zugeht. Das Nähere über die unter a erwähnten Bescheinigungen wird durch stadträthliche Befannt= machung festgesett.

Das blose Einsalzen des Fleisches ohne deffen längeres Einschließen in einem Gefäße, überhaupt ohne Bildung einer eigentlichen Pökellake macht übrigens das frische Fleisch noch nicht zu einem

verarbeiteten Fleische.